

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Firma e-4you.at Spitzmüller Klaus (hier: Auftragnehmer).

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unterschrieben wurden.

2. Angebot, Leistungen, Inbetriebnahme, Prüfung und Rechnungslegung

2.1 Angebot und Auftragsannahme

Grundlage eines jeden Angebotes ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Für individuelle Anforderungen wird diese vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt oder vom Auftragnehmer, aus den ihm zur Verfügung gestellten Informationen, gegen Kostenberechnung erstellt. Für Standardanforderungen wird die Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Das Angebot ist vom Auftraggeber zu kontrollieren und zu unterzeichnen und gilt somit als angenommen.

2.2 Leistungen

Das Erstellen der Softwareprogramme, von Recherchen und Analysen und sonstigen Leistungen erfolgt innerhalb der im Angebot genannten Lieferzeiten durch den Auftragnehmer bzw. durch vom Auftragnehmer autorisierte Subunternehmer.

2.3 Inbetriebnahme von und Schulung zu Softwareprogrammen

Bei der Inbetriebnahme von Softwareprogrammen ist es erforderlich, auf den Internetserver, des vom Auftraggeber gewählten und den Voraussetzungen entsprechenden Providers, zuzugreifen. Die Zugangsdaten zu diesem Internetserver werden vom entsprechenden Provider ausschließlich dem Auftraggeber mitgeteilt.

So ferne der Auftraggeber die Inbetriebnahme der Softwareprogramme nicht selbst vornimmt, ist es erforderlich, dass diese auf einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten PC-Arbeitsplatz bzw. über einen temporären FTP-Zugang, durch den Auftragnehmer erfolgt.

So ferne gewünscht erfolgen auch die Schulungen auf diesem Arbeitsplatz.

2.4 Prüfung der Leistungen

Jeder Auftrag wird durch ein Abnahmeprotokoll abgeschlossen, welches vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Dieses ist spätestens 14 Tage ab Lieferung bzw. Inbetriebnahme vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum verstreichen, so gilt das Programm als abgenommen.

Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber schriftlich und ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer mittels Abnahmeprotokoll zu melden. Berechtigte Mängel bei sachgemäßer Verwendung werden innerhalb von 14 Tagen ab Meldung korrigiert.

Liegen wesentliche Mängel vor (der Echtbetrieb kann nicht begonnen oder fortgesetzt werden), so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach der erfolgreichen Inbetriebnahme bzw. mit der Lieferung der Leistung.

3. Preise und Steuern

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

4. Liefertermin

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Fertigstellung genau einzuhalten. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben od. Unterlagen entstehen, führen nicht zum Verzug des Auftragnehmers. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Zahlung

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Verzugszinsen und Mahnspesen verrechnet.

6. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen stehen allein dem Auftragnehmer zu.

Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die erbrachten Leistungen, nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts, zu seinen eigenen Zwecken zu verwenden.

Eine Veräußerung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

7. Rücktrittsrecht

Bei Lieferverzug aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom entsprechenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung nicht in wesentlichen Teilen erbracht wurde.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den Auftraggeber führen dazu, dass der Auftragnehmer neben den bisher erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 25% des angebotenen Auftragswertes verrechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Auftrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nach wiederholter Einforderung von benötigten Angaben od. Unterlagen, dieser Einforderung nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kostenersatz für alle erbrachten Leistungen zu übernehmen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

Im Fall eines schriftlich gemeldeten berechtigten Mangels wird dieser innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Meldung vom Auftragnehmer ohne Kostenberechnung verbessert, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

Liegen vom Auftragnehmer verursachte wesentliche Mängel vor (der Echtbetrieb kann nicht begonnen oder fortgesetzt werden), so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Hilfestellungen sowie Fehler- und Störungsbeseitigungen, welche vom Auftraggeber zu vertreten sind, werden vom Auftragnehmer so fern wie möglich gegen Kostenberechnung verbessert.

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf geänderte Betriebssystemkomponenten, geänderte Schnittstellen und Parameter, auf die Verwendung von ungeeigneten Daten oder durch nachträgliche Änderungen, welche nicht vom Auftragnehmer durchgeführt wurden, zurückzuführen sind.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Wien, 5. Mai 2011